

Abs\* 2 StGB begründet werden. In diesen Fällen kann aber strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 118 StGB gegeben sein, falls der Geschädigte Antrag auf Strafverfolgung stellt (vgl\* § 2 StGB) oder falls wegen der Bedeutung der fahrlässig verursachten Körperverletzung die Strafverfolgung aus öffentlichem Interesse notwendig wird\*

Der § 196 StGB - Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalles - begründet strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung erst dann, wenn eine erhebliche Schädigung der Gesundheit eines Menschen verursacht -oder eine Vielzahl von Menschen verletzt wurden.

Dieses Merkmal der erheblichen Schädigung der Gesundheit ist nicht identisch mit dem Merkmal des § 116 StGB (vgl\* zu diesem Problem die Artikel von Wolf, III 1968, S\* 595, von Neumann, NJ 1968, S\* 621, von Plath, NJ 1969, S. 2y und von Osmenda, NJ 1969, 8\* 28). Danach wird die erheb-

(liehe Schädigung der Gesundheit sowohl nach der Art der Schädigung als auch nach der Dauer der Wiederherstellung der Gesundheit des Geschädigten zu bestimmen sein. In

Zweifelsfällen ist ein medizinisches Gutachten erforderlich um im Sinne des Gesetzes entscheiden zu können.

Liegen diese Anforderungen nicht vor, dann kann ebenfalls keine fahrlässige Körperverletzung aus § 196 StGB

begründet werden\* In diesen Fällen bleibt - wie bei

~§ 193 - eine »Strafverfolgung nach § 118 unter den bereits erwähnten Voraussetzungen^ mögli^^ Über die wei-

\*1 teren Voraussetzungen def^ §§ 193 und\* 196 StG^ wird auf die Ausführungen zu diesen Tatbeständen im Pehr-material verwiesen\*

V? .. — .. .

97